

Stand: August 2018

Informationstext zum Recht auf saubere Luft

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.1 Unionsrecht	4
1.1.1 EuGH Judikatur	4
1.2 Nationales Recht.....	4
1.2.1 VwGH Judikatur	4
2 Recht auf saubere Luft	5
2.1 Unionsrecht	5
2.2 Nationales Recht in Österreich.....	5
2.3 Feststellungsklage Wabl (Graz) und Antrag Kuna (NÖ)	6
2.4 Hoffmann (Graz)	7
2.5 ÖKOBÜRO (Salzburg)	7
2.6 Kommissionsverfahren	8
3 Grenzwerte und gute Luft	9
3.1 Gut leben innerhalb der Belastbarkeit unseres Planeten	9
3.2 Feinstaubbelastung in Österreich	9
3.2.1 Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L).....	9
3.2.2 Stickstoffdioxidbelastung und Grenzwerte	10
3.2.3 Rechtsschutz	10

Einleitung

2015 bestätigte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erstmals, dass Personen, die von Grenzwertüberschreitungen von Luftschadstoffen betroffen sind, einen Anspruch darauf haben, dass ein Luftreinhalteplan erstellt wird. Österreich war bereits mehrmals wegen Versäumnissen im Bereich des Luftreinhalteplans Vertragsverletzungsverfahren ausgesetzt.

Das Recht auf saubere Luft soll jeder Person garantieren, dass der Staat geeignete Maßnahmen ergreift, um die Luftqualität auf einem nicht gesundheitsschädlichen Niveau zu halten. Die entsprechende EU-Richtlinie¹ sieht vor, dass den Mitgliedsstaaten überlassen wird, wie sie dieses Ziel erreichen wollen. Fest vorgegeben sind nur die Zielwerte, welche zu erreichen sind, bzw. die erlaubten Überschreitungen dieser Werte pro Jahr. Zur Umsetzung können verschiedenste Maßnahmen wie Temporeduktionen für Autostrecken, Einschränkung von Hausbrand und sonstigen Feuern, Stärkung von öffentlichem Verkehr und dergleichen dienen. Mittels eines Luftreinhalteplanes kann die zuständige Behörde solche Maßnahmen vorsehen.

Ende Juni 2015 entschied ein Gericht in den Niederlanden, dass die Regierung Kohlenstoffemissionen um bis zu 25 % innerhalb von 5 Jahren reduzieren soll. Es ist das erste Mal, dass ein Gericht der Regierung aufträgt, Bürgerinnen und Bürgern eine lebenswertere Umwelt zu gewährleisten. Eine Entscheidung von einem nationalen Gericht hat eine hohe Bedeutung, vor allem gegenüber internationalen Verträgen. In Österreich nähert sich die Rechtsprechung nur schrittweise den unionsrechtlichen Vorgaben an und österreichische Behörden tun sich schwer, gezielte Maßnahmen aufzutragen. Dieser Informationstext soll Bürgern und Bürgerinnen einen Einblick geben, welche Maßnahmen Österreich zur Reinhaltung der Luft unternimmt und welche Möglichkeiten vor nationalen Behörden bestehen, falls gegen Reinhaltevorschriften verstoßen wird.

¹ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Unionsrecht

Folgende unionsrechtlichen Vorgaben sind im Kampf gegen Feinstaub und Stickoxide relevant:

- Luftqualitäts-Richtlinie 2008/50/EG (CAFE-RL; Clean Air for Europe)
 - Art 13 – Immissionsgrenzwerte
 - Art 23 – bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerten, Pflicht zur Erstellung von Luftqualitätsplänen zur Einhaltung der Grenzwerte²

1.1.1 EuGH Judikatur

Die wichtigsten Erkenntnisse des EuGH im Bereich Recht auf saubere Luft sind:

- EuGH 30.5.1991, C-361/88, *Kommission/Deutschland* (Schwefeldioxid u Schwebestaub)
- EuGH 25.7.2008, C-237/07, *Janecek*
- EuGH 19.11.2014, C-404/13, *ClientEarth*

1.2 Nationales Recht

- BVG Nachhaltigkeit (BGBl I Nr. 111/2013)
 - § 3 Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz (*Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft*)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)
 - §9a IG-L – Erstellung von Programmen
 - §13 IG-L – Maßnahmen für Anlagen
 - §14 IG-L – Maßnahmen für Kraftfahrzeuge
 - §15 IG-L – Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte
 - §15a IG-L – Maßnahmen für das Verbrennen im Freien
 - §16 IG-L – Zusätzliche Maßnahmen
 - §26b IG-L – Aktionsplan

1.2.1 VwGH Judikatur

Die wichtigsten Erkenntnisse des VwGH im Bereich Recht auf saubere Luft sind:

- VwGH 26.6.2012, 2010/07/0161
- VwGH 28.5.2015, Ra 2014/07/0096

² Richtlinie 2008/50/EG.

2 Recht auf saubere Luft

2.1 Unionsrecht

Die Luftqualitätsrichtlinie ist die zentrale Rechtsgrundlage, auf der die nationalen Luftschutzziele aufbauen. Ein wesentliches Ziel ist gemäß Art 1 Z 1 der Richtlinie die *„Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen, zur Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt“*. In der Richtlinie werden Grenzwerte, Zielwerte und auch Alarmschwellen festgelegt, welche von den Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Damit die Mitgliedstaaten diese Werte auch einhalten, sind diese auch verpflichtet, gemäß Art 23 Luftqualitätspläne und gemäß Art 24 auch Pläne für kurzfristige Maßnahmen zu erstellen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich schon in seiner früheren Rechtsprechung für einen Anspruch auf die Einhaltung von Grenzwerten ausgesprochen und *„dass Betroffene in allen Fällen, in denen die Überschreitung der Grenzwerte die menschliche Gesundheit gefährden könnte, in der Lage sein müssen, sich auf zwingende Vorschriften zu berufen, um ihre Rechte geltend machen zu können“*.³ In der Entscheidung *Janecek*⁴ hat der EuGH auf diese Rechtsprechung zurückgegriffen und entschieden, dass natürliche und juristische Personen, die unmittelbar von der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen betroffen sind, bei den zuständigen Behörden erwirken können, dass beim Vorliegen einer solchen Gefahr ein Aktionsplan erstellt wird. Dieses Recht leitet sich direkt aus der Richtlinie ab.

In einer jüngeren Entscheidung (*Client-Earth Urteil*⁵) hat der EuGH diese Rechtsprechung auch auf die neue Richtlinie 2008/50/EG angewandt. Der EuGH hat wiederholt ausgesprochen, dass natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von der Überschreitung der Grenzwerte betroffen sind, bei den nationalen Behörden erwirken können, dass ein Luftqualitätsplan erstellt wird.⁶ Einerseits müssen Umweltorganisationen nicht direkt von der Überschreitung der Grenzwerte betroffen sein, andererseits hängt jedoch ihre Beteiligung an solchen Verfahren von der Umsetzung des Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention ab, welcher verlangt, dass Mitgliedstaaten innerstaatliche Kriterien vorschreiben müssen, welche es einer NGO ermöglichen an einem solchen Verfahren teilzunehmen.

2.2 Nationales Recht in Österreich

Die Luftqualitätsrichtlinie wurde in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft umgesetzt. Es regelt die jeweiligen Grenz-, Ziel- und Alarmwerte und verpflichtet bei dessen Überschreitung die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann zur Erstellung eines Programmes zur Begrenzung der Emissionen (§ 9a IG-L).⁷ Diese Programme gelten als Grundlage für die Erlassung von Maßnahmenverordnungen im Sinne des § 10 Abs 1 IG-L. Verordnungen sind gemäß §§ 13 ff für Anlagen, Kraftfahrzeuge, Stoffe, Zubereitungen und Produkte zu erlassen. Nach österreichischem

³ EuGH 30.5.1991, C-361/88, *Kommission/Deutschland (Schwefeldioxid u Schwebstaub)*, Rz 16.

⁴ EuGH 25.7.2008, C-237/07, *Janecek*.

⁵ EuGH 19.11.2014, C-404/13, *ClientEarth*

⁶ EuGH 19.11.2014, C-404/13, Rz 456.

⁷ *Giera*, Individualrechte, S. 65.

Recht besteht kein direkter Anspruch von betroffenen natürlichen oder juristischen Personen auf die Einhaltung der Grenzwerte und auf Erstellung eines Luftqualitätsplans, weswegen sich diese Rechte unmittelbar aus der Luftqualitätsrichtlinie ableiten.⁸ Aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes muss es praktisch möglich sein, Rechte aus dem Unionsrecht bei nationalen Behörden durchzusetzen, was im Sinne des Äquivalenzprinzips auch nicht schwieriger ausgestaltet sein darf.⁹

Der VwGH hat ausgesprochen, dass die Behörde über einen Antrag zum Erlass einer Verordnung durch den Erlass einer Verordnung oder durch einen negativen Bescheid auszusprechen hat.¹⁰ Das hat zur Folge, dass eine betroffene juristische oder natürliche Person einen Antrag beim Landeshauptmann zur Erstellung – nicht auf Vornahme bestimmter Maßnahmen – stellen kann. Dieser erlässt entweder einen Luftqualitätsplan oder erlässt einen negativen Bescheid, der beim VwG angefochten werden kann.¹¹ Ein anderes Szenario wäre, dass die Behörde gänzlich untätig bleibt und etwa überhaupt nicht auf den Antrag reagiert, weil die Behörde der Meinung ist, dass keine Entscheidungspflicht vorliegt. Die/der AntragstellerIn kann den Luftqualitätsplan mittels Säumnisbeschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht (VwG) oder – falls das VwG auch keine Entscheidung erlässt – einen Fristsetzungsantrag an den VwGH stellen. Es soll hier festgestellt werden, ob überhaupt ein Anspruch auf Erlassung eines Luftqualitätsplans besteht. Ein solcher Plan wird erst in einem weiteren Schritt erlassen.¹²

Die Initiativen von BürgerInnen spielen eine große Rolle bezüglich der Vermeidung von gesundheitsschädlichen Schadstoffen in der Luft und in der Folge zur Durchsetzung des Rechtes auf saubere Luft. Ab 1.1.2005 waren aufgrund europäischer Vorgaben Grenzwerte zu Feinstaubimmissionen einzuhalten, was vereinzelt Betroffene von Überschreitungen dazu bewegte, sich an nationale Behörden zu wenden. Eine grundlegende Vorabentscheidung des EuGH war eine Bürgerinitiative in München (Dieter Janecek) und auch in Österreich gab es einige BürgerInnen die rechtliche Schritte einleiteten, auf die hier näher eingegangen werden soll.¹³

2.3 Feststellungsklage Wabl (Graz) und Antrag Kuna (NÖ)

Im März 2005 beehrte Christian Wabl per Feststellungsklage die solidarische Haftung des Landes Steiermark und der Republik Österreich für die Unterlassung von Maßnahmen um die Feinstaubbelastung in Graz nicht über die Grenzwerte steigen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Graz und auch der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigten die Zulässigkeit der Feststellungsklage, weil Immissionsgrenzwerte der Gefahrenprävention dienen. Der tatsächliche Schadenseintritt konnte jedoch nicht bewiesen werden, weshalb die Klage abgewiesen wurde.¹⁴

⁸ *Giera*, Individualrechte, S 66.

⁹ *Giera*, Individualrechte, S. 68.

¹⁰ VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0096

¹¹ *Giera*, Individualrechte, S. 70.

¹² *Giera*, Individualrechte, S. 70.

¹³ *Meyer*, Ausgewählte Fälle zum Recht auf saubere Luft, in *Mayer et al* (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft (2016), S. 92.

¹⁴ *Meyer*, Ausgewählte Fälle zum Recht auf saubere Luft, in *Mayer et al* (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft (2016), S. 96.

Ein weiterer Antrag in Niederösterreich scheiterte beim VwGH mit der Begründung, die Klage sei zu weitgehend, da sie Maßnahmen vorsah, die für das ganze Bundesland gelten sollen und somit nicht die Antragstellerin unmittelbar betreffen. Der VwGH bezieht sich im Urteil direkt auf das Urteil *Janecek* vor dem EuGH und zitierte, dass *„natürliche und juristische Personen, die unmittelbar von der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen betroffen sind bzw. unmittelbar betroffene Einzelne bestimmte Maßnahmen erwirken können“*¹⁵. Eine solche konkrete und unmittelbare Betroffenheit für die Beschwerdeführerin nimmt der VwGH im konkreten Fall nicht an und wies daher die Beschwerde ab.¹⁶

2.4 Hoffmann (Graz)

Im März 2013 beantragte die Familie Hoffmann in ihrem Wohnort Graz verkehrsbezogene Maßnahmen wie etwa die Errichtung einer Umweltzone. Im August 2013 wies der Landeshauptmann den Antrag ab, da er kein Recht von Einzelpersonen auf entsprechende Maßnahmen erkannte. Einen Monat später wurde ein Rechtsmittel gegen diese Zurückweisung eingelegt und an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Graz weitergeleitet, welches auch die Grenzwertüberschreitungen bestritt.

Im März 2015 hob der VwGH die Entscheidung auf und stellte klar, dass ein *„Antrag auf Ergänzung eines Luftqualitätsplans zulässig ist, wenn die Grenzwerte überschritten werden und die Antragsteller und Antragstellerinnen im belasteten Gebiet nicht nur vorübergehend leben und arbeiten und auch ihre sozialen Kontakte pflegen“*.¹⁷

Das bedeutet, dass betroffene Personen das Recht haben, saubere Luft einzufordern, weil die Luftqualitätsrichtlinie die Mitgliedstaaten bei Grenzwertüberschreitungen zum Handeln verpflichtet. Die Familie Hoffmann konnte einen Antrag auf Erstellung eines Luftqualitätsplanes stellen, weil es keine Verlängerung der Frist für die Einhaltung der Grenzwerte gab, die Feinstaubgrenzwerte jedenfalls überschritten waren und weil sie im belasteten Gebiet wohnen, weswegen sie als unmittelbar betroffen anzusehen sind.¹⁸

2.5 ÖKOBÜRO (Salzburg)

Im April 2014 beantragte ÖKOBÜRO bei der Salzburger Landesregierung die schnellstmögliche Einhaltung der Stickstoffdioxidgrenzwerte durch das Setzen von geeigneten Maßnahmen zur Schadstoffreduktion. Um die seit Jahren bestehende Belastung durch Stickstoffdioxid in Salzburg zu verringern, schlug ÖKOBÜRO folgende Maßnahmen vor:

- Errichtung einer Umweltzone,
- Citymaut

¹⁵ EuGH 25.7.2008, C-237/07, Rn 39.

¹⁶ VwGH 26.6.2012, Ro 2010/07/0161.

¹⁷ VwGH, Ro 2014/07/0096.

¹⁸ <https://www.gruene.at/themen/umwelt/feinstaub-gericht-bestaetigt-recht-auf-saubere-luft>.

- oder eine Regionalstadtbahn.

Die Landesregierung wies den Antrag ab und begründete die Abweisung damit, dass bereits durch Fortschreibung des Luftreinhalteprogrammes zusätzliche Maßnahmen getroffen wurden und die vorgeschlagenen Maßnahmen ungeeignet seien. Die Landesregierung bejahte jedoch die Antragslegitimation der Umweltorganisation.

Im Rechtsmittelverfahren verneinte das Landesverwaltungsgericht jedoch diese Antragsberechtigung, da einer Umweltorganisation keine unmittelbare Betroffenheit zukommen könne, wie dies bei Privatpersonen aufgrund deren „Leben, Arbeiten und Pflegen von Sozialkontakten“ der Fall sei. ÖKOBÜRO erhob dagegen im Mai 2015 Revision an den VwGH.¹⁹

Dieser entschied daraufhin als erstes österreichisches Höchstgericht im Februar 2018²⁰, dass anerkannte Umweltschutzorganisationen in Österreich Zugang zu Gerichten haben müssen, um Umweltschutzvorschriften geltend zu machen. Damit folgt der VwGH der Rechtsprechung des EuGH²¹ zur Aarhus Konvention und legt die Urteile auch auf das Luftreinhaltegesetz um. In Folge dessen muss sich das Landesverwaltungsgericht nun inhaltlich mit dem Vorbringen auseinandersetzen.

2.6 Kommissionsverfahren

Gemäß der Luftqualitätsrichtlinie können Mitgliedstaaten eine Fristverlängerung beantragen, falls „in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte (...) nicht innerhalb der festgelegten Frist eingehalten werden können“²². Diese Frist kann um maximal fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen in Art 22 eingehalten werden (u.a. muss ein Luftqualitätsplan nach Art 23 der Richtlinie erstellt werden). Um ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, hat Österreich eine Fristverlängerung für Feinstaub (PM₁₀) zur Einhaltung der Grenzwerte beantragt.²³ Diese Fristverlängerung wurde für die Hälfte der Gebiete (u.a. Graz) gewährt. 2011 beantragte Österreich auch für Stickstoffdioxid eine Fristerstreckung.²⁴

¹⁹ Meyer, Ausgewählte Fälle, S. 101f.

²⁰ VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

²¹ EuGH 25.7.2008 C-237/07; EuGH 8.3.2011 C-240/09; EuGH 20.12.2017 C-664/15, EuGH 8.11.2016 C-243/15.

²² Artikel 22 Richtlinie 2008/50/EG.

²³ Siehe Beschluss der Kommission vom 22.10.2010 K(2010) 6850.

²⁴ Meyer, Ausgewählte Fälle, S. 94.

3 Grenzwerte und gute Luft

3.1 Gut leben innerhalb der Belastbarkeit unseres Planeten

„Gut leben innerhalb der Belastbarkeit unseres Planeten“²⁵ ist ein Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union für die Zeit bis 2020. Innerhalb dieses Programmes werden neun Ziele definiert und es wird auch beschrieben was die Europäische Union tun muss, um diese Ziele bis 2020 zu erreichen.

Ziel 3 bezieht sich auf den „Schutz der Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Risiken für die Lebensqualität“. Darunter fällt neben Wasserverschmutzung, Lärm oder giftigen Chemikalien auch die Luftverschmutzung.²⁶ Wann dieses Ziel erreicht ist und keine Risiken für die Lebensqualität mehr bestehen bleibt jedoch unerwähnt.

Es besteht die Möglichkeit, diese Grenzen an den rechtlich nicht verbindlichen Luftqualitätsleitlinien der WHO zu messen. Eine Auswertung der Europäischen Umweltagentur hat ergeben, dass ein großer Anteil der städtischen Bevölkerung einer Exposition ausgesetzt ist, die weit über jenen empfohlenen Werten der WHO liegen. Die Grenzwerte der EU liegen deutlich über den Grenzwerten der WHO (z.B. bei Feinstaub: Jahresmittelwert EU 20 µg/m³, WHO 10 µg/m³).

Feinstaub ist jener Luftschadstoff, der für die gravierendsten Gesundheitsfolgen bis hin zum Tod verantwortlich gemacht wird. Man kann hier zwischen Auswirkungen durch kurzfristige Exposition (wie etwa Entzündungsreaktion der Lunge, schädliche Effekte auf das Herz-Kreislauf-System, etc.) und Auswirkungen durch Langzeit-Exposition unterscheiden (Zunahme von Atemwegssymptomen, Zunahme von chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen, etc.).²⁷

3.2 Feinstaubbelastung in Österreich

Die Staubpartikel werden nach der Größe definiert, so gibt es verschiedene Grenzwerte für PM₁₀ (Staubfraktion hat 50 % der Teilchen mit Durchmesser von 10 µm³, einen höheren Anteil kleiner Teilchen und einen niedrigeren Anteil größerer Teilchen) und PM_{2,5} (Durchmesser 2,5 µm).²⁸

3.2.1 Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)

Die Grenzwerte für PM₁₀ betragen 50 µg/m³ als Tagesmittelwert und mit 25 zulässigen Überschreitungen pro Jahr. Der Jahresmittelwert liegt bei 40 µg/m³. Für PM_{2,5} beträgt der Jahresmittelwert 25 µg/m³. Werden diese Grenzwerte überschritten hat die/der BürgermeisterIn gemäß § 9a IG-L Maßnahmen festzulegen, die der Einhaltung dieser Grenzwerte dienen.²⁹ Die Luftqualitätsrichtlinie der EU schreibt bei Feinstaub einen Tagesmittelwert von 35 µg/m³ vor, sowie

²⁵ COM(2012)710 endg.

²⁶ Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten, 7. UAP der EU.

²⁷ Schneider, Luftqualität in Städten und an Hauptverkehrsachsen, in Mayer et al (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft (2016) 108ff.

²⁸ Schneider, Luftqualität, S. 112ff.

²⁹ vgl. § 9a IG-L iVm Anhang I IG-L.

auch einen maximalen Jahresmittelwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Tagesmittelwert darf maximal sieben Mal pro Kalenderjahr überschritten werden.³⁰

Diese Grenzwerte für Feinstaub waren grundsätzlich ab 1.1.2005 von den Mitgliedstaaten einzuhalten, diese Frist konnte jedoch, wie schon erwähnt, bis 11. Juni 2011 verlängert werden.³¹

3.2.2 Stickstoffdioxidbelastung und Grenzwerte

Unter Stickstoffoxide fallen Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, wobei Stickstoffdioxid eine deutlich größere Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt. Das IG-L sieht auch für Stickstoffdioxid Grenzwerte vor.³² Der Halbstundenmittelwert beträgt $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und der Jahresmittelwert $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Jahresgrenzwert der EU-Luftqualitätsrichtlinie beträgt $140 \mu\text{g}/\text{m}^3$.³³ Betroffen von den Grenzwertüberschreitungen sind vor allem Großstädte wie Wien, Linz, Salzburg, Graz und Innsbruck oder auch verkehrsnahe städtische Gebiete und Gebiete entlang der Autobahn.³⁴

3.2.3 Rechtsschutz

Betroffene können bei der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann einen Antrag auf Erstellung eines Luftqualitätsplans im Sinne des §9a IG-L stellen. Es reicht dazu aus, im betroffenen Gebiet zu wohnen, die unmittelbare Belastung muss nicht nachgewiesen werden. Wird der Antrag abgewiesen kann eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gestellt werden und als letzter Schritt eine außerordentliche oder ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden. Zur genaueren Beschreibung kann auf den [Informationstext Handlungsoptionen für die Öffentlichkeit verwiesen werden](#).

³⁰ *Schnedl*, Saubere Luft in der Steiermark, in *Mayer et al* (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft (2016) 15.

³¹ Art 22 Luftqualitäts-RL.

³² vgl. IG-L Anlage 1a.

³³ RL 2008/50/EG.

³⁴ *Schneider*, Luftqualität in Städten und an Hauptverkehrsachsen, in *Mayer et al* (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft (2016) 117.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:

